

# Anhang C – ENTWURF

## Gebräuche für die Vermittlung von Geschäften im Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland

### C.1 Einleitung

Dieser Anhang zu den Gebräuchen für den Handel mit Holz und Holzprodukten in Deutschland enthält zusätzliche Festlegungen, wenn eine Vermittlung durch Dritte (Makler) stattfindet – sog. Maklergeschäfte.

((Festgestellt durch: Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb e. V. (CDH), Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH) und Gesamtverband Deutscher Holzhandel e. V. (GD Holz) am XX.YY.2020 in Berlin.))

### C.2 Bestimmungen

#### C.2.1 Form des vermittelten Vertrags

Der durch den Makler vermittelte Abschluss ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. Stellt der Makler Schluss­scheine aus, haben diese die Bedeutung von Beweismitteln.

#### C.2.2 Haftung

- (1) Der Makler haftet bei beiden Parteien für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden.
- (2) Ein zum Schadenersatz verpflichtendes Verschulden des Maklers liegt nicht vor, wenn er in gutem Glauben an seine Vertretungsvollmacht gehandelt hat oder wenn die Parteien ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen oder das Zustandekommen des Vertrags bestreiten.
- (3) Hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit der Vertragsparteien übernehmen die Makler keine Haftung, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist; in diesem Fall ist eine Delkredere-Vergütung üblich. Alle Auskünfte über die Kredit- und Zahlungsfähigkeit der Vertragsparteien werden nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr gegeben.

#### C.2.3 Maklerlohn

- (1) Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer den Maklerlohn bezahlt, ist er von Käufer und Verkäufer je zur Hälfte zu tragen, um die Neutralität des Maklers sicherzustellen.
- (2) Der Maklerlohn errechnet sich im Allgemeinen nach dem im Schluss­schein genannten Kaufpreis ohne Abzug von Skonto.
- (3) Dem Käufer gesondert in Rechnung gestellte Versandkosten und Umsatzsteuer sind nur provisionspflichtig, wenn dies vereinbart ist.
- (4) Der Anspruch auf den Maklerlohn ist mit dem Abschluss des vermittelten Vertrages entstanden, jedoch erst fällig, wenn die dem Makler verpflichtete Partei in Besitz der ihr vertraglich zustehenden Leistung gelangt. Bei Teillieferungsverträgen gilt dies für die einzelnen Teillieferungen.
- (5) Wird der Vertrag ohne Verschulden des Maklers nicht durchgeführt, ist der Maklerlohn fällig, sobald die Nichtdurchführung des Vertrages feststeht.

(6) Beruht die Nichtdurchführung des Vertrages auf höhere Gewalt oder nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Maklerlohns.

(7) Falls besondere Leistungen wie Delkredere, Inkassi, Besichtigungen, Gutachten, Abnahmen usw. gewünscht werden, sind hierfür besondere Vergütungen zu zahlen. Dem Makler sind Kopien der Rechnungen und der Korrespondenz einzusenden.

#### **C.2.4 Kunden- bzw. Lieferantenschutz**

(1) Ist die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien durch den Makler zustande gekommen, liegt eine provisionspflichtige Vermittlung von Verträgen auch dann vor, wenn die Vertragsparteien unter Verzicht auf die weitere Hinzuziehung des Maklers unmittelbar Abschlüsse tätigen. Dies gilt jedoch nur für Abschlüsse, die innerhalb von zwei Jahren nach der letzten, aufgrund des letzten durch den Makler abgeschlossenen Geschäfts zwischen den Vertragsparteien, erfolgten Lieferung getätigt wurden.

(2) Tätigt der Makler einen Abschluss zwischen Parteien, die bereits in Geschäftsverbindung miteinander standen, besteht auch für spätere unmittelbar abgeschlossene Geschäfte Provisionspflicht, wenn sie in ursächlichem Zusammenhang mit dem vom Makler vermittelten Geschäft stehen und innerhalb eines Jahres nach der letzten, aufgrund des vermittelten Abschlusses, erfolgten Lieferung getätigt werden.

(3) Sind Abschlüsse aufgrund einer einleitenden Tätigkeit des Maklers zustande gekommen, ohne dass der Makler beim Abschluss des Vertrags selbst mitgewirkt hat, unterliegen sie der Provisionspflicht.

(4) Bei Abschlüssen, die durch einen anderen Makler getätigt werden, wird die Provision nur einmal gezahlt, und zwar an den Makler, der an dem Abschluss unmittelbar beteiligt war. Dies gilt auch innerhalb der Schutzfrist.

#### **C.2.5 Tätigwerden zweier Makler**

Die Schutzfrist von zwei Jahren nach C.2.4 für Kunden- bzw. Lieferantenschutz gilt auch für Makler untereinander, sofern zwei Makler an demselben Geschäft beteiligt waren.

#### **C.2.6 Erfüllungsort**

Für die den Makler betreffenden Rechte und Pflichten aus dem Vermittlungsgeschäft (Maklervertrag) gilt für sämtliche Beteiligten der Sitz des Maklers als Erfüllungsort.